



Rundschreiben Nr. 09 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Energiepreispauschale

Wann und für wen gibt es die 300 €?

Anachronismus

Schwarzer Anzug und Krawatte
sind Privatvergnügen

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Gewinnminderung

Zweifelsfragen zum Investitions-
abzugsbetrag beantwortet

Gewerbsteuer

Wann Mieten für Messestandflächen
hinzuzurechnen sind

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 6

Wegzugsbesteuerung

Teilentgeltliche Übertragung von
GmbH-Anteilen birgt Risiken

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

9-€-Ticket

Zuschüsse des Arbeitgebers zu
den Aufwendungen für den ÖPNV

5. ... FÜR HAUSBESITZER 7

Abschreibung

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung
veröffentlicht

Wichtige Steuertermine September 2022

- 12.09.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 12.09.** · Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 15.09.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei
Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst
drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Energiepreispauschale

Wann und für wen gibt es die 300 €?

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Arbeitnehmer erhalten die Pauschale von den Arbeitgebern, und zwar mit dem Septembergehalt. Daher lohnt sich ein letzter Blick auf den **FAQ-Katalog**, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Das Wichtigste daraus im Überblick:

- Die Pauschale erhalten alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder einer Arbeitnehmertätigkeit (aktive Beschäftigung) erzielt haben. Auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter), und Arbeitnehmer in Kurzarbeit sind anspruchsberechtigt. Rentner und Pensionäre erhalten die 300 € nur dann, wenn sie in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler bzw. Unternehmer tätig sind und neben ihren Alterseinkünften Einkünfte aus einer dieser Tätigkeiten beziehen.
- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht zum 01.09.2022. Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Pauschale im Regelfall im September 2022 über die Lohnabrechnung aus. Bei anderen Anspruchsberechtigten (z. B. kurzfristig Beschäftigte) wird die Pauschale vom Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung 2022 gewährt, indem die festgesetzte Einkommensteuer entsprechend gemindert wird. Ein gesonderter Antrag in der Erklärung ist hierfür nicht erforderlich.
- Arbeitgeber bekommen die an ihre Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschalen später erstattet. Sie können diese bei der abzuführenden Lohnsteuer gegenrechnen. Die Auszahlung der Pauschale stellt für Arbeitgeber eine Betriebsausgabe dar, die Erstattung über die

Lohnsteuer-Anmeldung im Gegenzug eine Betriebseinnahme.

- Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen werden die zum 10.09.2022 festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen um 300 € gemindert. Das Finanzamt verschickt entweder geänderte Vorauszahlungsbescheide oder nimmt eine verwaltungsinterne Herabsetzung vor.
- Arbeitnehmer müssen die Energiepreispauschale als Arbeitslohn versteuern, andere Steuerzahler als sonstige Einkünfte (die Freigrenze von 256 € findet keine Anwendung).

Anachronismus

Schwarzer Anzug und Krawatte sind Privatvergnügen

Kosten **typischer Berufskleidung** (z. B. Uniformen, Richterroben, Blaumänner und Arbeitsschutzanzüge) dürfen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer und für Selbständige. Das Finanzamt erkennt auch die Ausgaben für die Reinigung typischer Berufskleidung (Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Kosten für die Wäscherei als auch das Waschen in Eigenregie.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** erkennt das Finanzamt dagegen nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an, selbst wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Maßgeblich ist für den Fiskus insoweit, dass derartige Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Steuerzahler die Kleidung tatsächlich privat nutzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das **Abzugsverbot** für bürgerliche Kleidung kürzlich erneut bekräftigt. Geklagt hatten Eheleute, die beide als selbständige Trauerredner tätig waren. In ihrer Gewinnermittlung hatten sie Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben verbucht. Das Finanzamt und das Finanzgericht



lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen ab.

Der BFH hat bestätigt, dass Kleidungskosten unverzichtbare Aufwendungen der **Lebensführung** sind und grundsätzlich nicht abgezogen werden können. Sie sind nur dann abziehbar, wenn es sich um Kosten typischer Berufskleidung handelt. Laut BFH fallen schwarze Anzüge, Blusen und Pullover nicht hierunter, da sie zur bürgerlichen Kleidung gehören, die auch privat getragen werden kann (oder könnte). Für diese Kleidungsstücke ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung genutzt wird oder die Trauernden das Tragen von schwarzer Kleidung erwarten.

Hinweis: Das BFH-Urteil wirkt sich auf alle Erwerbstätigen aus, die bei ihrer Berufsausübung bürgerliche Kleidung tragen und die Kosten hierfür steuermindernd absetzen wollen. Auch Bestatter, Kellner und Geistliche können ihre Aufwendungen für schwarze Anzüge nicht mehr abziehen. Ältere Entscheidungen, in denen der BFH das noch anders beurteilt habe, seien überholt.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Gewinnminderung

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag beantwortet

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung kann die Steuerlast gesenkt und ein **Liquiditätsvorteil** erzielt werden, der die spätere Investition erleichtert. Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich im Ergebnis also Abschreibungsvolumen der Wirtschaftsgüter in ein Jahr vor der tatsächlichen Investition verschieben. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich Zweifelsfragen rund um die Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen beantwortet. Einige Aussagen im Überblick:

- Betriebe können Investitionsabzugsbeträge nur in Wirtschaftsjahren bilden, in denen ihr Gewinn nicht mehr als 200.000 € beträgt. Ändert das Finanzamt eine Steuerfestsetzung bzw. Feststellung nachträglich, so dass die Gewinngrenze überschritten ist, führt dies zum Wegfall gebildeter Investitionsabzugsbeträge.
- Investitionsabzugsbeträge müssen nicht zwingend bereits im Rahmen der Steuererklärung gebildet werden, sie können auch nach Ergehen der Steuerbescheide geltend gemacht werden, wenn diese verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z. B. im Einspruchsverfahren).
- Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition binnen dieser Frist aus, macht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Bildung wieder rückgängig.
- Voraussetzung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut nach Anschaffung bzw. Herstellung mindestens bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird (mindestens zu 90 %). Werden diese Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls rückabzuwickeln.

Hinweis: Das BMF hat zudem zahlreiche Spezialfragen beantwortet, unter anderem zu den Auswirkungen von Investitionsabzugsbeträgen auf andere Besteuerungsgrundlagen (z. B. Steuerrückstellungen), außerdem zu buchtechnischen und verfahrensrechtlichen Grundlagen und zur Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen.

Gewerbesteuer

Wann Mieten für Messestandflächen hinzuzurechnen sind

Viele Gewerbebetriebe zahlen Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** und setzen sie in ihrer steuerlichen Gewinnermittlung ab. Diese Zinsen



müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden.

Hinweis: Durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden („Ziel der Finanzierungsneutralität“).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um Mietentgelte für Messestandflächen, die ein Unternehmen zu Ausstellungszwecken anmietet. Die Mietentgelte sind laut BFH nur dann gewerbesteuerlich hinzuzurechnen, wenn die Fläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens **zu dessen Anlagevermögen** gehören würde.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen war. Sie selbst unterhielt keinen Direktvertrieb, sondern verkaufte ihre Produkte durch ein stehendes Händlernetz. In den Streitjahren hatte die GmbH wiederholt auf bestimmten Messen diverse Ausstellungsflächen und Räumlichkeiten angemietet, um dort ihre Produkte zu präsentieren. Sie zog die Kosten hierfür von ihrem Gewinn ab, nahm aber keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung vor. Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Auffassung, dass der gewerbliche Gewinn der GmbH um einen Teil der Mietzinsen erhöht werden müsste.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Hinzurechnung nicht in Betracht kommt, weil **kein fiktives Anlagevermögen** anzunehmen ist. Für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen kommt es





darauf an, ob der Geschäftszweck des betreffenden Unternehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z. B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche erfordern. Die Messestandflächen waren durch die vereinzelte kurzzeitige Anmietung nicht dem (fiktiven) Anlagevermögen zuzuordnen.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Wegzugsbesteuerung

Teilentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen birgt Risiken

Bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen auf im Ausland ansässige Steuerpflichtige kommt eine Vorschrift zur Wegzugsbesteuerung zur Anwendung. Diese Vorschrift ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden **stillen Reserven** ausgeschlossen oder beschränkt werden müsste. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte ein Vater auf seinen in den USA ansässigen Sohn einen Anteil an einer deutschen GmbH übertragen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen im Inland bestand. Zeitnah hatte er auch Anteile auf seine Ehefrau übertragen. Finanzamt und Finanzgericht behandelten die Übertragungen als **teilentgeltliche Erwerbe**. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung auf den Sohn hielten sie die Voraussetzungen einer Wegzugsbesteuerung für erfüllt.

Der BFH hat dies bestätigt. Zweifellos habe der Gesetzgeber trotz der Reform des Außensteuergesetzes (AStG) auch weiterhin Fälle in die „Wegzugsbesteuerung“ einbeziehen wollen, in denen es nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinnen komme. Eine entsprechende einengende Auslegung sei auch nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Im Streitfall bestand laut BFH die den sofortigen Besteuerungszugriff rechtfertigende abstrakte Gefahr, dass die

GmbH (z. B. durch Umschichtung ihres Vermögens) ihren Charakter als Immobiliengesellschaft verlieren könnte, ohne dass hieran eine Besteuerung in Deutschland geknüpft wäre. Eine Berufung auf die **Kapitalverkehrsfreiheit** scheide aus, da sich bezogen auf Schenkungen seit dem maßgebenden Stichtag (31.12.1993) keine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben habe.

Hinweis: Das AStG wurde zum 01.07.2021 geändert. Auch nach der Neufassung steht die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person der Veräußerung von Anteilen zum gemeinen Wert gleich. Die Urteilsgrundsätze gelten daher auch für die aktuelle Fassung des AStG.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

9-€-Ticket

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen für den ÖPNV

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewähren, sind bis zur Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Steuerfreiheit nicht beanstandet, wenn die Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für 9-€-Tickets zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel übersteigen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen. Somit ist eine **Jahresbetrachtung** vorzunehmen.

Beispiel: Der Arbeitgeber bezuschusst die Fahrkarte des Arbeitnehmers mit 40 € monatlich. Die Jahreskosten des Arbeitnehmers für den ÖPNV betragen – unter Berücksichtigung des 9-€-Tickets für drei Monate – 500 €.

Der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von (12 x 40 € =) 480 € zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers von insgesamt 500 € ist in voller Höhe steuerfrei.



Werden dagegen – bezogen auf das Kalenderjahr 2022 – insgesamt höhere Arbeitgeberzuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer an tatsächlichen Aufwendungen hatte, liegt in Höhe des Differenzbetrags steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Abwandlung: Die Jahreskosten des Arbeitnehmers für den ÖPNV betragen unter Berücksichtigung des 9-€-Tickets für drei Monate lediglich 400 €.

Der die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers übersteigende Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 80 € ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag. Der Arbeitgeber hat sie in der **Lohnsteuerbescheinigung** anzugeben. Zu bescheinigen sind die gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse für das Kalenderjahr 2022. Im Ausgangsbeispiel hat der Arbeitgeber somit 480 € und in der Abwandlung 400 € zu bescheinigen.



© Oliver Franke

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Abschreibung

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem **Gebäude** zuordnet. Nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung ein und mindert somit die Vermietungseinkünfte. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht-abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist nicht abschreibbar und kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei **bebauten Grundstücken** veröffentlicht. In dem Berechnungstool werden unter anderem der Gesamtkaufpreis, die Wohn- und Nutzfläche, die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert abgefragt. Ausgegeben werden dann die ermittelten Einzelwerte für Grund und Boden sowie bauliche Anlagen, die anschließend – nach ihren prozentualen Verhältnissen – in Kaufpreisanteilen in Euro ausgedrückt werden.

Hinweis: Die Finanzämter erkennen eine im Kaufvertrag vorgenommene nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung grundsätzlich an, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Mit der Arbeitshilfe lässt sich der Vorwurf einer solchen Scheinvereinbarung oder eines Gestaltungsmissbrauchs entkräften. Abrufbar ist das neue Berechnungstool auf den Internetseiten des BMF (Rubrik „Themen“ → „Steuern“ → „Steuerarten“ → „Einkommensteuer“).

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de